

gewalt als dem unparteiischen Faktor gegenüber den Interessengegensätzen der Berufe und Klassen zufällt, liegt gegenwärtig eines der wichtigsten staatsorganisatorischen Probleme. Es kann durch den parlamentarischen Staat in seiner deutschen Form nicht befriedigend gelöst werden, weil im Parlament selbst bei der Struktur unseres Parteiwesens wirtschaftliche und soziale Gruppeneigenschaften zum Austrag kommen. Die Zukunftsfrage ist, ob sich die Parteien durch Überlassung der Vertretung von Gruppeninteressen an die Berufsverbände in Wahrheit zu Verkörperungen der Gesamtinteressen erheben werden, oder ob das Bedürfnis der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen nach Unparteilichkeit der Staatsgewalt dazu führen muß, die Staatsleitung und Verwaltung durch Unabhängigmachung des Kabinetts vom Parlament dem Einfluß der politischen Parteien zu entziehen.

## Die Stellung der Berufsvereine im Staat<sup>1)</sup>.

### Korreferat.

Von Referendar FRITZ MILLER-Berlin.

Das Referat hat im einzelnen und erschöpfend die Mitwirkung der Berufsvereine im Organismus des Staates dargelegt. Das Korreferat will das Thema auf die Frage abstellen, ob aus den den Berufsvereinen im Einzelfall zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Funktionen der Schluß gezogen werden darf und muß, daß diese Funktionen Folgeerscheinungen einer bereits vorhandenen öffentlich-rechtlichen Stellung der Berufsvereine sind, m. a. W. ob aus der Trägerschaft einzelner öffentlich-rechtlicher Funktionen sich ohne weiteres eine öffentlich-rechtliche Organschaft im allgemeinen ergibt. Daß dies nicht ohne weiteres der Fall sein wird, zeigt das Beispiel der Rentenbank. Obwohl diese öffentlich-rechtliche Funktionen dadurch ausübt, daß sie in Fortbildung des staatlichen Münzregals Zahlungsmittel ausgibt, die im Verkehr angenommen werden, bestimmt § 1 der VO. über die Errichtung der Rentenbank ausdrücklich: Die Rentenbank hat die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts. Ist demnach die Beleihung mit einzelnen öffentlich-rechtlichen Funktionen nicht entscheidend für die Stellung der Berufsvereine im Staat als öffentlich-rechtliche Verbände, so fragt es sich, nach welchen anderen Kriterien diese Frage zu entscheiden ist. Dabei ist auszugehen von der Frage, welche Rechtsform des öffentlichen Rechtes überhaupt für die Berufsvereine als Organe des öffentlichen Rechtes in Frage kommen könnte. Das öffentliche Recht kennt nicht wie das Privatrecht den nichtrechtsfähigen Verband. Nichtrechtsfähige Verbände sind für das öffentliche Recht begrifflich nicht denkbar. Es fehlt, wenn man so sagen darf, im öffentlichen Recht eine dem § 54 BGB. entsprechende Bestimmung. Nichtrechtsfähige öffentlich-rechtliche Verbände wären nur als unselbständige Bestandteile der allgemeinen Staats- und Kommunalverfassung denkbar, d. h. aber, sie sind mit dem Staat oder der Kommune identisch und nicht fähig, selbst Träger von öffentlichen Rechten und Pflichten zu sein. Die Frage aber danach zu stellen, ob die Berufsvereine heute schon den Staat repräsentieren, heißt sie verneinen. Berufsvereine können nur in der Form auch heute schon als öffentlich-rechtliche Verbände in Frage kommen, daß sie nach Art von Selbstverwaltungskörpern staatliche Aufgaben erfüllen, d. h. in der Form juristischer Personen des öffentlichen Rechtes oder, wie diese von OTTO MAYER genannt werden, als rechtsfähige Verwaltungen. Über die begriffliche Voraussetzung des Vorliegens solcher rechtsfähigen Verwaltungen herrscht Streit.

Literatur: OTTO MAYER: Deutsches Verwaltungsrecht (1914) — GEORG JELLINEK: Allgemeine Staatslehre. — GERHARD ANSCHÜTZ: Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. — OTTO GIERKE: Deutsches Privatrecht.